Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2400

16. 07. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1975)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich verpflichtet, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A in Höhe von 625 000 t zu eröffnen.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Produktionsmöglichkeiten in der Gemeinschaft kann der voraussichtliche Einfuhrbedarf mit dieser Kontingentsmenge nicht gedeckt werden. Deshalb ist eine zusätzliche autonome Menge vorzusehen, die auf Grund der mitgeteilten Vorausschätzungen zur Zeit auf 2 475 000 t festgesetzt werden kann. Die Festsetzung der zusätzlichen autonomen Menge in dieser Höhe schließt im übrigen eine Anpassung während des Kontingentszeitraums nicht aus. Somit ist für das Jahr 1975 für diese Waren ein Gemeinschaftszollkontingent in einer Gesamthöhe von 3 100 000 t zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird.

Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausschöpfung dieses Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware weitestgehend zu berücksichtigen, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr errechnet wird.

Während der letzten drei Jahre, für welche vollständige statistische Angaben vorliegen, beliefen sich die jeweiligen Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber den Gesamteinfuhren dieser Ware auf die nachstehend angegebenen Prozentsätze:

	1971	1972	1973
Benelux	11,74	11,53	12,18
Dänemark	4,66	7,02	6,92
Deutschland	29,12	26,65	27,03
Frankreich	6,86	7,64	9,45
Irland	1,55	1,95	0
Italien	0,07	0,06	0,34
Vereinigtes Königreich	46,00	45,15	44,08

Im Hinblick auf eine umfassende Beurteilung der vorstehend genannten statistischen Angaben ist jedoch zu beachten, daß die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents in der erweiterten Gemeinschaft die herkömmlichen Handelsströme der Mitgliedstaaten mit Drittländern noch verändern kann. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für Zeitungsdruckpapier im allgemeinen und insbeson-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

dere der Erzeugung im Jahre 1975 ergibt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge:

Benelux	13,40
Dänemark	6,80
Deutschland	25,80
Frankreich	11,00
Irland	0,72
Italien	1,43
Vereinigtes Königreich	40,85

Um die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren besser berücksichtigen zu können, wird die Gesamtkontingentsmenge in zwei Raten geteilt, wobei die erste auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben und einen befriedigenden Absatz der Gemeinschaftserzeugung sicherzustellen, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf etwa 90 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um diese Tatsache zu berücksichtigen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ersten Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 3 100 000 Tonnen für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

2. Die Einfuhren dieser Ware, die bereits im Rahmen einer anderen gewährten Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

3. Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

4. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.

2. Eine erste Rate von 2 791 000 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

Benelux	374 000 Tonnen,
Dänemark	190 000 Tonnen,
Deutschland	720 000 Tonnen,
Frankreich	307 000 Tonnen,
Irland	20 000 Tonnen,
Italien	40 000 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	1 140 000 Tonnen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 16. Juli 1974 – I/4 – 680 70 – E – Zo 42/1/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

3. Die zweite Rate in Höhe von 309 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgesetzte erste Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission, soweit die Reservemenge ausreicht, die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ersten Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen sind, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1975.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote am 15. September 1975 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1975 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ersten Quote übersteigt, auf die Reserve.

Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1975 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1975 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1975 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Im Rahmen der letzten multilateralen GATT-Verhandlungen hat die Gemeinschaft sich verpflichtet, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 625 000 t für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs zu eröffnen.

Ferner hat die Gemeinschaft in einem an die nordische Delegation gerichteten Schreiben (Text Nord 4 des Dokuments NCG (67) 44 Rev.) mitgeteilt, daß sie beschlossen hat, jährlich – nach Artikel 28 des Vertrages von Rom – ein zollfreies Zollkontingent zu gewähren, wenn nachgewiesen wird, daß alle Versorgungsmöglichkeiten auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft während des betreffenden Jahres erschöpft sind und nachdem das im GATT konsolidierte zollfreie Kontingent von 625 000 t vollständig aufgebraucht worden ist.

Auf Grund der Entwicklung der Lage in den letzten Jahren kann schon jetzt kein Zweifel daran bestehen, daß das für 1975 zu eröffnende Gemeinschaftszollkontingent die vorgenannte Menge von 625 000 t überschreiten muß.

Daher hält die Kommission es für angebracht, einen Vorschlag für die Eröffnung eines Zollkontingents in Höhe von 3 100 000 t vorzulegen. Selbstverständlich schließt diese auf vorläufigen Schätzungen festgesetzte Menge nicht eine erneute Überprüfung der Lage im Laufe des Jahres aus.

2. Ganz allgemein stellt sich in bezug auf die im GATT konsolidierten Zollkontingente auf Grund der in diesem Gremium im Gang befindlichen Verhandlungen die Frage der Überprüfung der Kontingentsmengen, die durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft erforderlich wird.

Es ist zu bezweifeln, daß das Ergebnis dieser Verhandlungen vor Übersendung dieses Vorschlages an den Rat bekannt ist. Daher müssen Instrumente ausgearbeitet werden, mit denen es möglich ist, die derzeit in Kraft befindlichen internationalen Verpflichtungen einzuhalten. Mit dem beiliegenden Vorschlag wird dieses Ziel verfolgt.

Die Kommission ist sich jedoch der Probleme bewußt, die durch die Entwicklung der Lage in diesem Sektor auftauchen, und sie behält sich folglich die Möglichkeit vor, ihren Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt etwaigen Erfordernissen anzupassen.

3. Die Aufteilung dieses Zollkontingents entspricht der üblich befolgten Praxis, insofern als sie sich auf die früheren Einfuhren sowie die Aussichten für das betreffende Kontingentsjahr stützt.

Ferner ist die Kommission im Hinblick auf den Umfang der zunächst vorgeschlagenen Kontingentsmenge der Auffassung, daß eine Aufteilung des Zollkontingents endgültig allen Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten dem Gemeinschaftscharakter des betreffenden Kontingents zuwiderlaufen würde. Sie schlägt daher ein Verwaltungssystem vor, das auf der Einführung einer Gemeinschaftsreserve in Höhe von rund 10 v. H. beruht. Diesem System der Aufteilung und Verwaltung haben im übrigen alle Mitgliedstaaten in einer Tagung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" am 16. und 17. April 1974 einstimmig zugestimmt.